



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Staatspolitische Kommission
des Ständerats
3003 Bern

Vernehmlassung betreffend Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments (Verfahren bei Standesinitiativen; Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu zwei Änderungsvorschlägen betreffend Standesinitiativen Stellung zu nehmen, und teilen dazu Folgendes mit:

1. Form der Standesinitiative

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-SR) schlägt vor, dass Standesinitiativen künftig zwingend in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eines Erlasses der Bundesversammlung eingereicht werden müssen. Auf die zusätzliche Möglichkeit gemäss geltendem Recht, den eidgenössischen Räten ohne Einreichung eines ausgearbeiteten Erlassentwurfs lediglich die Ausarbeitung eines Erlasses der Bundesversammlung vorzuschlagen, soll neu verzichtet werden.

- ▶ *Den Vorschlag für einen neuen Absatz 2 von Artikel 115 des Parlamentsgesetzes¹ lehnen wir ab.*
- ▶ *Zustimmen können wir hingegen dem Vorschlag für einen neuen Absatz 3 von Artikel 115 des Parlamentsgesetzes, wonach die Standesinitiative eine ausdrückliche Begründung enthalten muss, die insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses umfasst.*

Begründung: Bisher wurden die meisten Standesinitiativen in Form der allgemeinen Anregung eingereicht. Mit dem unterbreiteten Revisionsvorschlag würde diese Möglichkeit unterbunden, was nicht nur die Ausübung des Initiativrechts erschwert, sondern den Kantonen auch einen beträchtlichen Zusatzaufwand verursacht. Wir sind der Auffassung, die Standesinitiative solle weiterhin in einfacher Weise den politischen Willen eines Kantons ausdrücken; dessen Umsetzung in die eidgenössische Gesetzgebung obliegt dem Bund. Ein vom Kanton ausgearbeiteter Erlassentwurf stellt für die eidgenössischen Räte ohnehin keine zwingende Vorgabe, sondern lediglich eine politische Richtlinie dar, die die Vorprüfung einer Standesinitiative erleichtern soll. Letzteres lässt sich auch mit dem von uns unterstützten Revisionsvorschlag² realisieren, wonach eine Standesinitiative qualifiziert begründet werden muss.

¹ Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, SR 170.10)

² Artikel 115 Absatz 3 Revisionsentwurf Parlamentsgesetz

2. Verzicht auf das Vernehmlassungsverfahren bei gewissen Vorlagen

Weiter schlägt die SPK-SR vor, neu solle auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden können, falls ein Vorhaben vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft.

► *Den Vorschlag für einen neuen Artikel 3 Absatz 1^{bis} des Vernehmlassungsgesetzes³ lehnen wir ab.*

Begründung: Im erläuternden Bericht⁴ hält die SPK-SR fest, nach der Praxis der Staatspolitischen Kommissionen von Nationalrat und Ständerat bezüglich der von ihnen ausgearbeiteten Erlassentwürfen im Bereich "Parlamentsrecht" und im Bereich "Regelung der Beziehungen zwischen Parlament und Regierung" werde schon heute kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, weil die Kantone und Interessensverbände von solchen Vorlagen nicht unmittelbar betroffen seien. Diese Praxis widerspricht allerdings dem geltenden Artikel 3 des Bundes-Vernehmlassungsgesetzes, weshalb sie nun in dieses überführt werden soll. Dem können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Einerseits haben die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen einen verfassungsmässigen Anspruch⁵ darauf, zur Stellungnahme eingeladen zu werden. Es fragt sich, ob der restriktive Revisionsvorschlag der SPK-SR damit vereinbar ist. Andererseits wirft die vorgeschlagene "Kann"-Formulierung mit der zusätzlichen Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "vorwiegend" die Frage auf, wer darüber entscheiden soll, ob eine Vorlage über Organisations- und/oder Verfahrensfragen betreffend Bundesbehörden die Interessen der Kantone betrifft und ob diese ein Interesse an der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens haben. Dazu äussert sich der erläuternde Bericht nicht. Zudem stellen wir fest, dass heute der Bund begründen muss, warum in bestimmten Fällen kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Mit dem Revisionsvorschlag würde diese Begründungspflicht im Einzelfall dahin fallen. Neu müsste der Bund stattdessen begründen, warum trotz der Möglichkeit, in den erwähnten Fällen auf ein Vernehmlassungsverfahren zu verzichten, in einem bestimmten Einzelfall ein solches durchgeführt wird. Dieser Umkehr der Begründungspflicht des Bundes können wir nicht zustimmen, da sie das Anhörungsrecht der Kantone tendenziell einschränkt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Liestal, 7. Juni 2011

Der Landschreiber:

³ Bundesgesetz vom 18.3.2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, SR 172.061)

⁴ Seite 4, Ziffer 2

⁵ Artikel 147 "Vernehmlassungsverfahren" BV